

VERORDNUNG (EG) Nr. 2869/95 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1995

über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren

(ABl. EG Nr. L 303 vom 15.12.1995, S. 33)

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26. April 2004

(ABl. EG Nr. L 123 vom 27.4.2004, S. 85)

(in Kraft seit 1. Oktober 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29. Juni 2005

(teilweise anwendbar ab 10. März 2008)

(ABl. EG Nr. L 172 vom 5.7.2005, S. 22)

(in Kraft seit 25. Juli 2005)

Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005

(ABl. EG Nr. L 271 vom 15.10.2005, S. 14)

(in Kraft seit 22. Oktober 2005)

Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31. März 2009

(ABl. EG Nr. L 109 vom 30.4.2009, S. 3)

(in Kraft seit 1. Mai 2009)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke¹, insbesondere auf Artikel 144,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke²,

in Erwägung nachstehender Gründe: Gemäß Artikel 144 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, nachstehend die Verordnung genannt, wird die Gebührenordnung nach dem in Artikel 163 der Verordnung vorgesehenen Verfahren angenommen.

Gemäß Artikel 144 Absatz 1 der Verordnung bestimmt die Gebührenordnung insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

Gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung ist die Höhe der Gebühren so zu bemessen, daß die Einnahmen hieraus grundsätzlich den Ausgleich des Haushaltsplans des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nachstehend "das Amt" genannt, gewährleisten.

In der Anlaufphase des Amts ist ein Ausgleich nur möglich, wenn das Amt einen Zuschuß gemäß Artikel 139 Absatz 3 der Verordnung aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften erhält.

Die Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke enthält auch den Betrag, den das Amt gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung jeder Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten für jeden Recherchenbericht zu zahlen hat.

Um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten, ist der Präsident des Amts (nachstehend "der Präsident") zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen die Preise für Leistungen des Amts, für den Zugang zur Datenbank des Amts und für den Erhalt des Inhalts dieser Datenbank in maschinenlesbarer Form sowie für die Publikationen des Amtes zu bestimmen.

Um eine mühelose Zahlung der Gebühren und Preise zu ermöglichen, ist der Präsident zu ermächtigen, auch andere als die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Zahlungsarten zuzulassen.

Die Gebühren und Preise sollten in derselben Rechnungseinheit festgelegt werden, in der der Haushalt des Amts aufgestellt wird.

Der Haushalt des Amts wird in EUR³ aufgestellt.

Durch die Festsetzung der Beträge in EUR⁴ werden etwaige Unterschiede durch Wechselkursschwankungen *vermieden*.

Barzahlungen sollten in der Währung des Mitgliedstaats möglich sein, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 141 der Verordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Allgemeines

Nach Maßgabe dieser Verordnung werden erhoben:

- a) die gemäß der Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 an das Amt zu entrichtenden Gebühren;

¹ ABl. Nr. L 78 vom 24.3.2009, S. 1

² ABl. Nr. L 303 vom 15.12.1995, S. 1

³ Der Verweis auf EUR eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

⁴ Der Verweis auf EUR eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

b) die vom Präsidenten nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 festgesetzten Preise.

Artikel 2

Gebühren nach Maßgabe der Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95

Die nach Artikel 1 Buchstabe a) an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

(in EUR)⁵

1. ⁶ Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe a)	1050
1a. ⁷ Recherchegebühr	Der Betrag von 12 EUR multipliziert mit der Zahl der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung; dieser Betrag und seine späteren Anpassungen werden vom Amt im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.
a) für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 38 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe c)	
b) für eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist (Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 155 Absatz 2, Regel 10 Absatz 2)	
1b. ⁸ Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe a)	900
2. ⁹ Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe b))	150
3. ¹⁰ Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe a) und Regel 42)	1800
4. ¹¹ Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2, Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe b) und Regel 42)	300
5. Widerspruchsgebühr (Artikel 41 Absatz 3, Regel 18 Absatz 1)	350
6. ¹² [gestrichen]	
7. ¹³ Grundgebühr für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 45)	0
8. ¹⁴ Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 45)	0
9. ¹⁵ Grundgebühr für die Eintragung einer Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 45 und Artikel 66 Absatz 3)	0
10. ¹⁶ Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 45 und Artikel 66 Absatz 3)	0
11. ¹⁷ Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Eintragungsgebühr (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe a))	0
12. ¹⁸ Grundgebühr für die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe a))	1500
12a. ¹⁹ Grundgebühr für die elektronische Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe a))	1350

⁵ Der Verweis auf EUR eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

⁶ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

⁷ Eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005. Das Inkrafttreten ist vorgesehen zum 10. März 2008. Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

⁸ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

⁹ Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

¹⁰ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

¹¹ Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

¹² Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

¹³ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

¹⁴ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

¹⁵ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

¹⁶ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

¹⁷ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

¹⁸ Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

¹⁹ Eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

13. ²⁰ Verlängerungsgebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b))	400
14. ²¹ Grundgebühr für die Verlängerung einer Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe a) und Regel 42)	3000
15. ²² Verlängerungsgebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b) und Regel 42)	800
16. Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr oder wegen verspäteter Stellung des Verlängerungsantrags (Artikel 47 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe c))	
25 % der nachzuzahlenden Verlängerungsgebühr, jedoch nicht mehr als 1 500 EUR	
17. Gebühr für den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit (Artikel 56 Absatz 2, Regel 39 Absatz 2)	700
18. Beschwerdegebühr (Artikel 60, Regel 49 Absatz 1)	800
19. ²³ Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Artikel 81 Absatz 3)	200
20. ²⁴ Gebühr für den Antrag auf Umwandlung ²⁵ einer Gemeinschaftsmarkenmeldung oder einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke (Artikel 113 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 159 Absatz 1; Regel 45 Absatz 2, auch in Verbindung mit Regel 123 Absatz 2)	
a) in eine nationale Markenmeldung	
b) in eine Benennung der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Abkommen oder dem Madrider Protokoll	200
21. ²⁶ Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 82 Absatz 1)	400
22. ²⁷ Gebühr für die Erklärung der Teilung einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke (Artikel 49 Absatz 4) oder der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 44 Absatz 4)	250
23. ²⁸ Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe c), Regel 33 Absatz 1) oder an der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe d), Regel 33 Absatz 4)	
a) Erteilung einer Lizenz	
b) Übergang einer Lizenz	
c) Bestellung eines dinglichen Rechts	
d) Übertragung eines dinglichen Rechts	
e) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	
200 EUR je Eintragung, werden mehrere Anträge in einem gemeinsamen Antrag oder gleichzeitig gestellt, nicht mehr als insgesamt 1 000 EUR	
24. Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe e), Regel 35 Absatz 3)	
200 EUR je Löschung, werden mehrere Anträge in einem gemeinsamen Antrag oder gleichzeitig gestellt, nicht mehr als insgesamt 1 000 EUR	
25. Gebühr für die Änderung einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f), Regel 25 Absatz 2)	200
26. Gebühr für die Ausstellung einer Kopie der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe j), Regel 89 Absatz 5), einer Kopie der Eintragungsurkunde (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe b), Regel 25 Absatz 2) oder eines Auszugs aus dem Register (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe g), Regel 84 Absatz 6)	
a) unbeglaubigte Kopie oder Auszug	

²⁰ Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

²¹ Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

²² Betrag gesenkt durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

²³ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005 (Betrag unverändert geblieben)

²⁴ Eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

²⁵ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005

²⁶ Eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005

²⁷ Eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005

²⁸ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005

b) beglaubigte Kopie oder Auszug	30
27. Gebühr für die Akteneinsicht (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe h), Regel 89 Absatz 1)	30
28. Gebühr für Kopien aus den Akten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i), Regel 89 Absatz 5)	
a) unbeglaubigte Kopie	10
b) beglaubigte Kopie	30
zusätzlich für jede die Zahl 10 überschreitende Seite	1
29. ²⁹ Gebühr für die Aktenauskunft (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe k), Regel 90)	10
30. Gebühr für die Überprüfung der Kostenfestsetzung (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe l), Regel 94 Absatz 4)	100
31. ³⁰ Gebühr für die Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Amt (Artikel 147 Absatz 5)	300

Artikel 3

Vom Präsidenten festgesetzte Preise

- (1) Der Präsident setzt die Beträge fest, die für andere als die in Artikel 2 genannten Leistungen des Amtes zu entrichten sind.
- (2) Der Präsident setzt außerdem die Beträge fest, die für das Blatt für Gemeinschaftsmarken, für das Amtsblatt und für sonstige Veröffentlichungen des Amtes zu entrichten sind.
- (3) Die Höhe der Beträge wird in EUR festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Preise, die vom Präsidenten gemäß den Absätzen 1 und 2 festgesetzt worden sind, wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren und Preise

- (1) Gebühren und Preise, deren Fälligkeit sich nicht aus der Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der entgeltlichen Leistung fällig.
- (2) Der Präsident kann davon absehen, die Leistungen nach Absatz 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühren oder Preise abhängig zu machen.

Artikel 5

Zahlung der Gebühren und Preise

- (1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren und Preise sind zu entrichten:
 - a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes,
 - b)³¹ [gestrichen]
 - c)³² [gestrichen].
- (2) Der Präsident kann andere als die in Absatz 1 genannten Zahlungsarten zulassen, insbesondere mit Hilfe laufender Konten beim Amt.
- (3) Entscheidungen des Präsidenten gemäß Absatz 2 werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Artikel 6

Währungen³³

Alle Zahlungen, auch mittels jeder anderen Zahlungsart, die der Präsident nach Artikel 5 Absatz 2 zugelassen hat, sind in EUR zu leisten.

Artikel 7

Zahlungsmodalitäten

- (1) Jede Zahlung muß den Namen des Einzahlers und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne weiteres zu erkennen. Insbesondere ist anzugeben:
 - a) bei der Zahlung der Anmeldegebühr der Zweck der Zahlung, d. h. „Anmeldegebühr“,
 - b) bei Zahlung der Eintragungsgebühr das Aktenzeichen der Anmeldung, die der Eintragung zugrunde liegt, und der Zweck der Zahlung, d. h. „Eintragungsgebühr“,

²⁹ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005

³⁰ Eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

³¹ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

³² Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

³³ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

- c) bei Zahlung der Widerspruchsgebühr das Aktenzeichen der Anmeldung und der Name des Anmelders der Gemeinschaftsmarke, gegen deren Eintragung Widerspruch eingelegt wird, und der Zweck der Zahlung, d. h. „Widerspruchsgebühr“,
- d) bei Zahlung der Gebühr für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit die Nummer der Eintragung und der Name des Inhabers der Gemeinschaftsmarke, gegen die sich der Antrag richtet, und der Zweck der Zahlung, d. h. „Verfallsgebühr“ oder „Nichtigkeitsgebühr“.
- (2) Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt. Der gezahlte Betrag wird zurückerstattet.

Artikel 8 **Maßgebender Zahlungstag**

- (1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt:
- a) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bankkonto des Amtes tatsächlich gutgeschrieben ist;
- b)³⁴ [gestrichen]
- c)³⁵ [gestrichen]
- (2) Läßt der Präsident gemäß Artikel 5 Absatz 2 andere als in Artikel 5 Absatz 1 genannte Zahlungsarten zu, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlungen als eingegangen gelten.
- (3) Gilt eine Gebührenzahlung im Sinne der Absätze 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie fällig war, als eingegangen, so gilt diese Frist als gewahrt, wenn gegenüber dem Amt nachgewiesen wird, daß der Einzahler
- a) innerhalb der Zahlungsfrist in einem Mitgliedstaat
- i)³⁶ [gestrichen]
- ii) einer Bank einen ordnungsgemäßen Überweisungsauftrag erteilt hat oder
- iii)³⁷ [gestrichen]
- b) einen Zuschlag von 10 % der entsprechenden Gebühr(en), jedoch nicht mehr als 200 EUR, entrichtet hat; der Zuschlag entfällt, wenn eine der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist erfüllt wird.
- (4) Das Amt kann den Einzahler auffordern nachzuweisen, an welchem Tag eine der in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen erfüllt worden ist, und gegebenenfalls den Zuschlag innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist nach Absatz 3 Buchstabe b) zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis unzureichend oder wird der Zuschlag nicht fristgemäß entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Artikel 9 **Nicht ausreichender Gebührenbetrag**

- (1) Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist. Ist die Gebühr nicht in voller Höhe gezahlt worden, so wird der gezahlte Betrag nach Ablauf der Zahlungsfrist erstattet.
- (2) Das Amt kann jedoch, soweit es die laufende Frist erlaubt, dem Einzahler Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen oder, wenn dies gerechtfertigt erscheint, geringfügige Fehlbeträge ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

Artikel 10 **Erstattung geringfügiger Beträge**

- (1) Zuviel gezahlte Gebühren oder Preise werden nicht zurückerstattet, wenn der überschüssige Betrag geringfügig ist und der Einzahler die Erstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Präsident bestimmt, was unter einem geringfügigen Betrag zu verstehen ist.
- (2) Entscheidungen³⁸ des Präsidenten nach Absatz 1 werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Artikel 11 **Individuelle Gebühr für eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist³⁹**

- (1) Für einen Antrag auf eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, ist an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zu entrichten.
- (2) Der Inhaber einer internationalen Registrierung, der einen Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes im Anschluss an die internationale Registrierung stellt, in dem die Europäischen Gemeinschaft benannt ist, hat an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zu entrichten.

³⁴ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

³⁵ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

³⁶ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

³⁷ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

³⁸ Zutreffend: „Beschlüsse“

³⁹ Die Artikel 11 bis 14 eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26.4.2004

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Gebühren sind in Schweizer Franken zu entrichten und entsprechen dem Gegenwert der folgenden vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum gemäß Regel 35 Absatz 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll festgelegten Beträge:

a)⁴⁰ bei einer Gemeinschaftsmarke: 870 EUR zuzüglich 150 EUR für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse;

b)⁴¹ bei einer Gemeinschaftskollektivmarke gemäß Regel 121 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95: 1 620 EUR zuzüglich 300 EUR für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.

Artikel 12

Individuelle Gebühr für die Erneuerung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist

(1) Der Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, hat als Teil der Gebühren für die Erneuerung an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zu zahlen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr ist in Schweizer Franken zu entrichten und entspricht dem Gegenwert der folgenden vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum gemäß Regel 35 Absatz 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll festgelegten Beträge:

a) bei einer Gemeinschaftsmarke: EUR 1200 zuzüglich EUR 400 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse;

b) bei einer Gemeinschaftskollektivmarke gemäß Regel 121 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission: EUR 2700 zuzüglich EUR 800 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.⁴²

Artikel 13

Erstattung von Gebühren nach Verweigerung des Schutzes⁴³

[Fassung vor in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31 März 2009]:

(1) Bezieht sich die Schutzverweigerung auf alle in der Benennung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Waren und Dienstleistungen, beträgt die gemäß Artikel 154 Absatz 4 oder Artikel 156 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates zu erstattende Gebühr

a) bei einer Gemeinschaftsmarke: EUR 850 zuzüglich EUR 150 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse;

b) bei einer Gemeinschaftskollektivmarke: EUR 1700 zuzüglich EUR 300 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.⁴⁴

(2) Bezieht sich die Verweigerung lediglich auf einen Teil der in der Benennung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Waren und Dienstleistungen, beläuft sich die gemäß Artikel 149 Absatz 4 oder Artikel 151 Absatz 4 der Verordnung zu erstattende Gebühr auf 50 % der Differenz zwischen den gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu zahlenden Klassengebühren und den Klassengebühren, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu zahlen gewesen wären, wenn die Benennung der Europäischen Gemeinschaft nur die Waren und Dienstleistungen enthalten hätte, für die die internationale Registrierung in der Europäischen Gemeinschaft geschützt bleibt.

(3)⁴⁵ Die Erstattung erfolgt nach der Mitteilung an das Internationale Büro gemäß Regel 113 Absatz 2 Buchstabe b) und c) oder gemäß Regel 115 Absatz 3 Buchstabe b) und c) und Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission.

(4) Die Erstattung erfolgt an den Inhaber der internationalen Registrierung oder seinen Vertreter.

[Fassung nach in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31 März 2009]:

1. Bezieht sich die Schutzverweigerung auf alle oder auch lediglich auf einen Teil der in der Benennung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Waren und Dienstleistungen, entspricht die gemäß Artikel 154 Absatz 4 oder Artikel 156 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates zu erstattende Gebühr

a) bei einer Gemeinschaftsmarke: der Höhe der in der Tabelle in Artikel 2 unter Nummer 7 angegebenen Gebühr zuzüglich eines Betrags in Höhe der unter Nummer 8 derselben Tabelle angegebenen Gebühr für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse;

b) bei einer Gemeinschaftskollektivmarke: der Höhe der in der Tabelle in Artikel 2 unter Nummer 9 angegebenen Gebühr zuzüglich eines Betrags in Höhe der unter Nummer 10 derselben Tabelle angegebenen Gebühr für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.

2. Die Erstattung erfolgt nach der Mitteilung an das Internationale Büro gemäß Regel 113 Absatz 2 Buchstaben b und c oder gemäß Regel 115 Absatz 5 Buchstaben b und c und Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95.

⁴⁰ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

⁴¹ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009

⁴² Buchstaben a) und b) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

⁴³ Internationale Anmeldungen oder Anträge auf territoriale Ausdehnung, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt ist und die vor dem Tag eingereicht wurden, ab dem die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009 geänderten Fassung genannten Beträge gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe b des Madrider Protokolls wirksam werden, unterliegen weiterhin Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 in der vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 355/2009 der Kommission vom 31.3.2009 geltenden Fassung

⁴⁴ Buchstaben a) und b) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission vom 14.10.2005

⁴⁵ Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1042/2005 der Kommission vom 29.6.2005

3. Die Erstattung erfolgt an den Inhaber der internationalen Registrierung oder seinen Vertreter.

Artikel 14

Artikel 1 bis 10 finden keine Anwendung auf an das Internationale Büro zu entrichtende individuelle Gebühr.

Artikel 15⁴⁶

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁴⁷

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁴⁶ Neue Nummerierung durch den Herausgeber

⁴⁷ Tag des Inkrafttretens: 22.12.1995

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission

vom 14. Oktober 2005

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren zwecks Anpassung bestimmter Gebühren
(ABl. EG Nr. L 271 vom 15.10.2005, S. 14)**

Artikel 2

Bei einer Änderung der in den Artikeln 2, 11 und 12 aufgeführten Gebührensätze gilt folgende Übergangsregelung:

1. Bei der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a oder b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ist die Gebühr einschließlich etwaiger Klassengebühren zu entrichten, die laut Verordnung zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung gilt.
2. Für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke ist die Gebühr einschließlich etwaiger Klassengebühren zu entrichten, die laut Verordnung zum Zeitpunkt der Absendung der in Regel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 genannten Aufforderung gilt.
3. Für alle anderen Anträge oder die Vornahme aller sonstigen Maßnahmen sind die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt geltenden Gebühren zu entrichten.
4. Für die Gebühren gemäß Artikel 11 und 12 gelten die nach Maßgabe der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen festgelegten Sätze.